

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. und unsere Landbesteller bezogen.

und **Legend.**

Amts-Blatt



Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfgepaltem Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tobeltätiger Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Grenzpreiser Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, in Wilsdruff sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat in Forstentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Losen, Müllig-Rotzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weisstropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 64

Donnerstag, den 10 Juni 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betr. Umgehungen von Höchstpreisen usw.

In wiederholten Fällen sind Umgehungen der Höchstpreisverordnungen, die in die Form einer sogenannten „kombinierten“ Offerte gekleidet sind, zur Kenntnis der Behörden gelangt. So wird z. B. Kupfer zum zulässigen Höchstpreise angeboten, daran jedoch die Bedingung für die Käufer geknüpft, dagegen Zins zu einem Preise zu übernehmen, der den Marktpreis um etwa 70 Mark übersteigt. Da für Zins ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, so ist an sich niemand gehindert, 70 Mark über den Marktpreis zu fordern. Durch die Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen soll aber die Uebersteigerung des Höchstpreises für Kupfer verschleiert werden. Derartige komplizierte Offerten sind strafbar, ebenso wie das Umgehen der Höchstpreise durch Forderung von Provisionen, durch ungewöhnliche Espezenberechnung oder durch das Verlangen gleichzeitiger Lieferung von Höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis.

Alle zur Kenntnis der unterzeichneten stellv. Generalkommandos gelangenden derartigen Fälle von Uebertretungen ziehen die Einleitung des Strafverfahrens nach sich.

Dresden
Leipzig
6 Juni 1915.

Stellv. Generalkommando XII. und XIX. A.-S.
Die kommandierenden Generale
von Droitzem. von Schweinitz.

Bullen-Hauptföderung 1915.

1. Nach dem Gesetz, die Unterhaltung und Föderung der Zuchtbulen betreffend, vom 15. März 1913 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913, Seite 73 ff.) sind alle Bullen, die zu Zuchtzwecken verwendet werden sollen, dem Hörzwange unterworfen, also auch diejenigen Bullen, die nur für den eigenen Bestand des Besitzers verwendet werden. Die Benutzung ungeförderter Bullen zum Decken wird nach § 13 des Hörgesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark bestraft.
2. Die Hauptföderung für das Jahr 1915 beginnt nach dem 10. Juni 1915.
3. Alle Besitzer von Zuchtbulen sowohl in den selbständigen Gutsbezirken werden hiermit aufgefordert die Anmeldung ihrer Zuchtbulen zur Föderung, umgehend, spätestens aber bis zum 13. Juni 1915 unter Angabe des Alters, der Rasse der Abstammung bei der Gemeindebehörde zu bewirken. Die Gemeindevorstände haben die Anträge unmittelbar an den königlichen Bezirksleiter in Weissen weiterzugeben. Die angemeldeten Bullen müssen wenigstens 1 1/2 Jahr alt sein. Einer Anmeldung der bereits vorgedörten Zuchtbulen bedarf es nicht. Es ist jedoch anzugeben, wenn sie seit der Föderung in anderen Besitz übergegangen, geschlachtet oder verendet sind oder wenn schon angemeldete Bullen bis zur Hauptföderung umziehen oder verkauft werden.
4. Der Tag der Föderung wird in jeder Gemeinde durch Voten bekannt gemacht.
5. Für pünktliche und vorschriftsmäßige Vorföderung hat der Bullenhalter bez. Bullenbesitzer zu sorgen. Die Bullen sind an Kopfschlinge und am Nasenring —

maßhaltig mit Fährstock, unruhige Tiere wenn nötig mit Blende — von zwei zuverlässigen Personen vorzuführen.

6. Diejenigen Zuchtbulen, die nach der Beendigung der diesjährigen Hauptföderung in das zuchttaugliche Alter treten oder die zugekauft werden und vor der nächstjährigen Hauptföderung zur Zucht für eigene oder fremde Tiere Verwendung finden sollen, sind der königlichen Amtshauptmannschaft vor ihrer Verwendung zur Zucht schriftlich zur Vorföderung anzumelden.
7. Vor- und Hauptföderungen erfolgen unentgeltlich.

Weissen, am 7. Juni 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Infolge der Trockenheit wird die Genernte in vielen Teilen des Landes nicht befriedigend ausfallen. Um möglichst viel Vieh ernähren zu können, erscheint es notwendig, daß in den Gartenanlagen und Parks anfallende Gras nicht verloren gehen zu lassen. Seine Verwertung als Grünfütter wird allerdings wegen der Schwierigkeit der Beschaffung nur in beschränktem Maße möglich sein. Es läßt sich aber auch Heu daraus gewinnen, wenn es nicht, wie es gewöhnlich geschieht, zu jung gemäht wird.

In Befolgung einer Anregung des königlichen Ministeriums des Innern werden daher die Besitzer von Parks und Gärten ersucht, das Gras ihrer Anlagen tunlichst zu Heu bereiten zu lassen. Zur Vermeidung einer weiten Beförderung des letzteren wird es sich empfehlen, Abzug für das Heu bei den Pferdehaltern der Städte zu suchen.

In weiterem Verfolg der erwähnten Anregung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die sehr umfangreichen Flächen, die in diesem Jahre dem Anbau von Frühkartoffeln dienen, nach der Ernte der Frühkartoffeln vorteilhaft noch mit Herbst- und Wintergemüse, wie Krautsohl, Salat, Kohlraben, Spinat, Karotten u. a. bebaut werden können, wenn rechtzeitig für die Aussaat Sorge getragen wird.

Die königliche Amtshauptmannschaft Weissen,
am 8. Juni 1915.

765 a V.

Bekanntmachung.

Die Dienstzeit bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft wird vom 14. dieses Monats ab

von Montag bis mit Freitag

auf Vormittag 8-12,
Nachmittag 1-3 Uhr

und am Sonnabend

Vormittag 8 durchgehend bis Nachmittag 3 Uhr — wie bisher —

bis auf weiteres festgesetzt.

Mündliche Andringen, auf die sofort Entscheidung gefaßt werden soll, insbesondere Besuche um Ausfertigung von Wehl- und Futtermittelscheinen können nachmittags nur bis 1/2 Uhr, Sonnabends bis um 2 Uhr entgegengenommen werden.

Weissen, am 8. Juni 1915.

Nr. 476 l.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das große Völkerringen.

Der kranke König.

Erste Kunde kam aus Athen. Eine türkische Krankheit warf den erst vor zwei Jahren zur Regierung gelangten König Konstantin nieder, und es sieht fast so aus, als sollte es der Kunst der Ärzte nicht gelingen, ihrer Herr zu werden. In der Vollkraft seines Lebens droht dem Monarchen, dem Schwager unseres Kaisers, das Septer aus der Hand zu fallen, und man darf wohl sagen, daß ein Thronwechsel, wenn er wirklich eintreten sollte, das Land zu keiner ungeeigneteren Zeit hätte treffen können, als in diesem Augenblick, da die ganze Welt vom Lärm der Waffen wiederhallt und nach dem Abfall Italiens die Haltung der noch neutral gebliebenen Staaten wieder mehr als je ins Wanken geraten ist. Für Griechenland wäre der Heimgang des selbst- und zielbewußten Herrschers unter allen Umständen ein schwerer Verlust; ob er nicht auch für die große europäische Politik eine weitreichende Bedeutung gewinne, muß der Zukunft vorbehalten bleiben.

Wie wenig zuverlässige Freunde wir auf der Welt besitzen, darüber haben uns die Ereignisse der letzten Monate hinreichend aufgeklärt. Aber es sieht fast so aus, als wackelte über den Männern, die in allem Sturm und Drang dieser Zeiten zu uns hielten, auch noch ein besonderes Verhängnis. Der alte König von Rumänien, den wir wohl als unseren und Österreich-Ungarns Bundesgenossen bezeichnen durften, wurde aus diesem Leben abberufen, als die Politik seines Landes auf eine schwere

Probe gestellt wurde. Sein Nachfolger hat bis jetzt an den Überlieferungen König Karls festgehalten, aber nicht verhindern können, daß der Einfluss der Straße Rändle zunahm, so daß dieser Einfluss jetzt sich stark genug fühlte. Die Regierung den offenen Anschluß an den Dr. verband vorzuschreiben. In Stalien haben wir in dem Marquis Di San Giuliano einen überzeugten Anhänger der Dreibundpolitik verloren, dessen persönliche Ehrenhaftigkeit eines solchen Verrates nicht fähig gewesen wäre, wie wir ihn im Mai erlebt haben. In Rußland hat der rätselhafte Tod des Grafen Witte diejenigen Kreise sozusagen schrecklos gemacht, die keinen zureichenden Grund für einen Krieg mit Deutschland zu finden vermochten, und, nachdem er trotzdem ausgebrochen war, ihn je früher, desto lieber beendigt sehen wollten, weil nach ihrer Überzeugung das wirtschaftliche Gefüge des Zarenreiches seinen vernichtenden Folgen unter keinen Umständen gewachsen ist. In Griechenland war auch schon alles so gut wie fertig, um den Abgang ins Lager unserer Feinde zu vollziehen, und es ist noch in frischer Erinnerung, wie allein der starke Wille des Königs das Steueruder wieder herumriß. Seiner Volkstümlichkeit im Range hat diese Entscheidung, wie die letzten Tage gezeigt haben, nicht den geringsten Abbruch getan. Im Gegenteil, eine wahre Angst hat seine Untertanen ergriffen, daß der geliebte König ihnen entzogen werden könnte, dessen fester Hand sie sich gern anvertrauten, nachdem sie ihre zuverlässige Führung in den Zeiten der Not und des Kampfes

hinreichend kennengelernt hatten. Wie die Krankheit entstanden ist, die jetzt einen so betrüblichen Charakter angenommen hat, darüber ist nichts bekannt geworden. Man wird sich indessen nur schwer zu dem Glauben entschließen können, daß in diesem, wie in allen vorhergegangenen Fällen lediglich der Zufall seine Hand im Spiele habe. Daß unsere Feinde vor gar keinem Mittel zurückschrecken, wissen wir nicht erst seit der Blutkatastrophe von Serajewo. Ebenso muß man ihnen zugestehen, daß sie ihren Haß gerade ganz besonders ausgeprägten und willensstarken Persönlichkeiten zugute sehen, von denen sie glauben, daß sie der Verwirklichung ihrer Ziele im Wege stehen. Von Erzherzog Franz Ferdinand ist das in hervorragendem Maße. Auch König Konstantin hat bewiesen, daß er sich von der blinden Masse ebenso wenig, wie von kaltrechnenden Diplomaten beugen läßt. Sollte sein Schicksal sich jetzt wirklich erfüllen, so werden alle Ablehnungen nicht den Verdacht aus der Welt schaffen können, daß verbrecherische Hände ihm nach dem Leben gegriffen haben. Im Lager unserer Feinde schreit man vor keinem schlechten Mittel zurück, wenn es nur irgendeinen Erfolg verspricht, und Mörder und Giftmischer haben sich immer noch gefunden, wenn ihnen mit entlorenchender Belohnung gewinkt wurde. Der König von Stalien braucht freilich einwillen um sein Leben nicht zu bangen; wie er sich später vor der „Danbarkeit“ seines Volkes schützen wird, wenn das rühmreiche Heer erst mit unseren Waffen nähere Bekanntschaft gemacht hat, das steht allerdings auf einem anderen Blatte.